



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-122/008/381/2016-3
R. L.

Wien, 25. Juli 2016

GZ: VGW-122/V/008/382/2016
H. L.

Geschäftsabteilung: VGW-D

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda über die gemeinsame Beschwerde der Frau R. L. und des Herrn H. L. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 18.11.2015, Zl. 416964-2014, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Dagegen ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem im Spruch zitierten Bescheid hat die Verwaltungsbehörde über Antrag der K. GmbH die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage in Wien, A.-straße, in welcher das Gewerbe „*Tischler verbunden mit Modellbauer, Bootbauer (§ 94 Z 21 GewO 1994)*“ ausgeübt werden soll, in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren durch Feststellungsbescheid nach § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 unter Vorschreibung einer Reihe von Aufträgen gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 iVm § 93 Abs. 2 ASchG genehmigt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher die Rechtswidrigkeit des Bescheides damit begründet wird, dass die Verwaltungsbehörde keine Gutachten von Sachverständigen über den Sachverhalt eingeholt habe. Die im Bescheid angeführten sogenannten Gutachten seien nur Stellungnahmen und enthielten keinen Befund und kein Gutachten. Der medizinische Sachverständige beispielsweise habe eine Beurteilung der Auswirkung der Immissionen auf die Nachbarschaft nicht getätigt. Er habe unzuständiger Weise die rechtliche Beurteilung getätigt, dass die Immissionen zumutbar wären. Aus diesen Gründen werde die Aufhebung des Bescheides beantragt und werde auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien verzichtet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage insgesamt 568,16 m² groß ist und zwei Ebenen umfasst. Die elektrische Anschlussleistung aller in der Anlage zur Verwendung gelangender Maschinen und Geräte weist insgesamt deutlich weniger als 300 kW auf. Im Erdgeschoss befinden sich eine Werkstatt und ein Büro, im Obergeschoss befinden sich ein Lagerbereich für Büromaterial und ein Archiv sowie Personalgarderoben und Sanitärräume. In der Werkstatt kommt eine Gehrungsfräse im Ausmaß von 2 Stunden in der Woche zum Einsatz, eine Kreissäge ist täglich 2 Stunden in Betrieb. Die Betriebs- und Öffnungszeiten erstrecken sich Montag bis Freitag von 7 bis 18:00 Uhr sowie Samstag 7 bis 13:00 Uhr. Ein zum Einsatz kommender Entstauber verfügt über einen internen Luftzirkulationskreislauf, sodass es zu keinen externen Emissionen

kommen kann. Die projektspezifischen Emissionen halten in lärmtechnischer Sicht den planungstechnischen Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie 3, Blatt 1, an den Immissionspunkten ein. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb werden die zu erwartenden Emissionen aus luftschadstofftechnischer Sicht nach dem Stand der Technik begrenzt. Bei den nächstgelegenen Nachbarn kommt es zu keiner messbaren Erhöhung an konventionellen Luftschadstoffen. Es ist mit Geruchsemissionen im Umfang von bis zu 3,5 % der Jahresstunden zu rechnen. Damit wird der gemäß der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zumutbare Gesamtgeruchsbelastungswert von weniger als 8 % der Jahresgeruchsstunden deutlich unterschritten. Die durch das gegenständliche Projekt hervorgerufenen Änderungen der örtlichen Verhältnisse werden keine gesundheitlichen Auswirkungen auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen und auf ein ebensolches Kind haben.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Antragsunterlagen in Verbindung mit dem Inhalt des aus Anlass der Beschwerdevorlage von der Verwaltungsbehörde übermittelten Aktes, wonach eine Einzelfallprüfung im Sinn des § 359b Abs 1 Z 2 GewO (vgl. VwGH vom 24. Februar 2010, ZI. 2009/04/0283) durch Beiziehung eines gewerbetechnischen, eines schalltechnischen, eines luft- und schadstofftechnischen sowie eines medizinischen Amtssachverständigen durchgeführt worden ist.

Rechtlich folgt daraus:

Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf

Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,

so hat die Behörde gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen. § 356b gilt sinngemäß. Nachbarn (§ 75 Abs. 2) haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. April 2005 zur ZI. 2003/04/0009 ausgeführt, dass im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 359b GewO 1994 den Nachbarn nicht die Stellung als Partei, sondern nur ein Anhörungsrecht zukommt. Dieses Anhörungsrecht vermittelt ihnen aber keinen Anspruch auf die Berücksichtigung bestimmter (materieller) Interessen (vgl. VwGH vom 13. Dezember 2000, ZI. 2000/04/0095, und die dort zitierte Vorjudikatur), insbesondere auch kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in § 74 Abs. 2 GewO normierten Voraussetzungen (VwGH 14.11.2007, 2006/04/0132; VwGH 26.9.2005, 2003/04/0101). Lediglich in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, kommt den Nachbarn eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (vgl. VwGH vom 21. November 2001, ZIen.

2001/04/0198, 0199; vgl. ebenso VwGH vom 13. Dezember 2000, ZI. 2000/04/0095; ebenso VwGH vom 17. November 2004, ZI. 2004/04/0132), im Hinblick auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens jedoch nicht (u.a. VwGH 29.6.2005, 2002/04/0127). Darüber hinaus kommen den Nachbarn keine weiteren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte zu.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist gemäß § 77 Abs. 2 GewO danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Beschwerdeführer haben als Nachbarn der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage dem Akteninhalt nach rechtzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens bestritten und rechtzeitig taugliche Einwendungen (Befürchtung von Lärm- und Geruchsbelästigungen) erhoben und kommt ihnen dadurch im Hinblick auf die Verfahrensart eingeschränkte Parteistellung zu.

In der vorliegenden Beschwerde wird jedoch nicht einmal ansatzweise vorgebracht, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren auf die gegenständliche Anlage keine Anwendung zu finden habe. Die Beschwerdeführer haben konkret nichts vorgebracht, was die Subsumtion der in Rede stehenden Betriebsanlage unter § 359 b Abs. 1 Z 2 GewO als unzutreffend erscheinen lässt. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich auf Rügen zur Durchführung des Verfahrens und der dabei eingeholten Sachverständigengutachten.

Ein solches Vorbringen erweist sich im Hinblick auf die zitierte Judikatur als unzulässig. Nur aus Gründen der Orientierung ist den beschwerdeführenden Nachbarn Folgendes mitzuteilen: Werden von der Behörde nicht nach Maßgabe des § 52 AVG Amtsverständige oder bestellte sonstige Sachverständige herangezogen, sondern Gutachten anderer Sachverständiger ("Privatgutachten") von einer Partei vorgelegt, so sind diese einer Überprüfung durch Sachverständige im Sinne des § 52 AVG zu unterziehen, wobei gegebenenfalls dann aber nicht noch ein (zusätzliches) Gutachten eines Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG notwendig ist (VwGH vom 28. April 2009, ZI. 2009/06/0015, mwN; ebenso VwGH 13.6.2012, 2012/06/0046). Dies erfolgte im Beschwerdefall. Die beiden von der Behörde beigezogenen lärm- und lufttechnischen Amtssachverständigen haben die vorgelegten Privatgutachten überprüft und als schlüssig befunden, sodass eine eigene Befundaufnahme durch diese Amtssachverständigen nicht nötig war. Basierend darauf hat der medizinische Amtssachverständige sein Gutachten erstattet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der medizinische Amtssachverständige in seinem Gutachten durch die rechtliche Ausführung, dass „*mit keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn zu rechnen*“ sei, sein Gutachten nicht mit Unschlüssigkeit belastet hat, zumal der Umstand, dass ein Sachverständiger in Überschreitung seiner Aufgaben auf Rechtsfragen eingeht, nur zur Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner

Aussagen führt (VwGH 29.9.2008, 2006/03/0078; ebenso VwGH 16.12.2014, 2013/03/0108). Eine Rechtswiridrigkeit des verwaltungsbehördlichen Bescheides lässt sich entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht daraus ableiten. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat der medizinische Sachverständige eine Beurteilung der Auswirkungen der Immissionen sehr wohl getätigt, indem er im Sinne der Bestimmung des § 77 Abs. 2 GewO ausführte, dass *„die durch das gegenständliche Projekt hervorgerufenen Änderungen der örtlichen Verhältnisse keine gesundheitlichen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Nachbarn und auf ein ebensolches Kind haben werden.“*

Abgesehen davon also, dass sich die in der Beschwerde enthaltenen Rügen als unzutreffend im Hinblick auf die Judikatur des VwGH darstellen, erweist sich das Beschwerdevorbringen, welches sich nicht im Rahmen der auf die Verfahrenswahl eingeschränkten Parteistellung bewegt, als unzulässig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einheit der Betriebsanlage und zur beschränkten Parteistellung der Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, wie die zahlreichen Judikaturzitate belegen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die

außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Burda, Richterin